



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 19.09.2017

### Dieselskandal: Ermittlungen gegen Audi I

Derzeit ermitteln bei der Staatsanwaltschaft München II zwei Staatsanwälte gegen Einzelpersonen der Audi AG. Während die Staatsanwaltschaft Braunschweig in vier Verfahren mit Hochdruck gegen 37 Beschuldigte, vor allem aus der VW-Vorstandsriege, ermittelt, laufen in München lediglich Verfahren gegen einige Mitarbeiter aus der mittleren Arbeitsebene. Laut Medienberichten (siehe z. B. Handelsblatt vom 28.08: „Audis willenlose Werkzeuge“) liegen Aussagen verschiedener Zeugen vor, die aktuelle und ehemalige Audi-Vorstandsmitglieder bezüglich des Abgasskandals schwer belasten – darunter auch den Vorstandsvorsitzenden Rupert Stadler (vgl. u.a. [http://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/audi-chef-stadler-in-bedraengnis-abgas-skandal-audi-soll-vier-ingenieure-gefeuert-haben\\_id\\_6673154.html](http://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/audi-chef-stadler-in-bedraengnis-abgas-skandal-audi-soll-vier-ingenieure-gefeuert-haben_id_6673154.html), <http://www.handelsblatt.com/my/unternehmen/industrie/diesel-affaere-bei-audi-stadlers-albtraum/20164580.html?ticket=ST-448396-n1yXcSxuOPNWvMtdpBqv-ap4>, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/audi-die-selskandal-interne-dokumente-belasten-audi-chef-rupert-stadler-a-1135097.html>, [http://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/auto-justiz-keine-ermittlungen-gegen-audi-chef-stadler\\_id\\_7497869.html](http://www.focus.de/auto/news/abgas-skandal/auto-justiz-keine-ermittlungen-gegen-audi-chef-stadler_id_7497869.html)). Zudem verdichten sich die Hinweise, dass der Dieselskandal im VW-Konzern bei der Audi AG seinen Ursprung hatte.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Aus welchen Gründen erfolgten die Durchsuchungen bei Audi im März 2017 erst rund eineinhalb Jahre nach Bekanntwerden des Dieselskandals, obwohl die Verwicklung der Audi AG der Öffentlichkeit spätestens seit Ende 2015 bekannt ist?  
b) Aus welchem Grund fanden die Durchsuchungen bei der Audi AG am Tag der Jahrespressekonferenz des Unternehmens (15.03.2017) statt?
2. a) Plant die Staatsanwaltschaft München II, in absehbarer Zeit die Ermittlungen gegen die Audi AG angesichts der Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, auszuweiten?  
b) Wenn nein, warum nicht?
3. a) Wurden gegen Vorstandsmitglieder der Audi AG Ermittlungen eingeleitet?  
b) Wenn nein, warum nicht?

4. a) Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Audi AG tätig?  
b) Plant die Staatsanwaltschaft München II, in absehbarer Zeit mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Ermittlungen gegen die Audi AG einzusetzen?  
c) Wenn nein, warum nicht?
5. a) Ist – analog zu den Ermittlungen gegen VW-Vorstandsmitglieder in Niedersachsen – das Landeskriminalamt (LKA) in die Ermittlungsarbeit eingebunden?  
b) Wenn ja, mit wie vielen Beamten?  
c) Wenn nein, warum nicht?
6. a) Seit wann wusste Ministerpräsident Horst Seehofer von der möglichen Verwicklung der Audi AG in den Abgasbetrug (bitte exakte Zeitangabe)?  
b) Auf welchem Weg erfuhr Ministerpräsident Horst Seehofer davon?  
c) Welche Staatsministerinnen bzw. Staatsminister der Staatsregierung wussten seit wann von der möglichen Verwicklung der Audi AG in den Abgasbetrug (bitte exakte Zeitangabe)?
7. a) Wie oft und aus welchem Grund trafen sich Ministerpräsident Horst Seehofer oder andere Mitglieder der Staatsregierung seit September 2015 mit dem Audi-Vorstandsvorsitzenden Rupert Stadler oder anderen damaligen bzw. aktuellen Audi-Vorstandsmitgliedern (Treffen und Teilnehmer bitte einzeln aufschlüsseln)?  
b) Wann fanden diese Treffen statt (bitte jeweils genaues Datum angeben)?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hinsichtlich der Fragen 5 a bis 5 c sowie der Staatskanzlei und allen Staatsministerien hinsichtlich der Fragen 6 a bis 7 b**

vom 15.11.2017

1. a) **Aus welchen Gründen erfolgten die Durchsuchungen bei Audi im März 2017 erst rund eineinhalb Jahre nach Bekanntwerden des Dieselskandals, obwohl die Verwicklung der Audi AG der Öffentlichkeit spätestens seit Ende 2015 bekannt ist?**

Die Staatsanwaltschaften sind sowohl im Hinblick auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als auch die Veranlassung von Durchsuchungsmaßnahmen, insbesondere

die Beantragung von Durchsuchungsbeschlüssen bei dem zuständigen Gericht, an die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) kann die Staatsanwaltschaft (erst) dann einschreiten, insbesondere ein Ermittlungsverfahren einleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Der auf diese Weise gesetzlich umschriebene sog. Anfangsverdacht setzt die Kenntnis von konkreten verdachtsbegründenden Tatsachen voraus. Vage Anhaltspunkte rechtfertigen es ebenso wie bloße Vermutungen nicht, jemandem strafprozessual eine Tat zur Last zu legen (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 152 Rn. 4).

Ein Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beim zuständigen Amtsgericht – Ermittlungsrichter – setzt über das Bestehen eines Anfangsverdachts hinaus unter anderem eine gewisse Stärke des Tatverdachts voraus (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 102 Rn. 15a). Dies ist Ausfluss des in Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) und Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und gilt sowohl in Bezug auf Durchsuchungen bei Beschuldigten nach § 102 StPO als auch in Bezug auf Durchsuchungen bei unverdächtigen Dritten nach § 103 StPO. Zu der letztgenannten Gruppe gehören grundsätzlich auch Unternehmen, deren Mitarbeiter Straftaten begangen haben sollen.

In Zusammenhang mit möglichen „Abgasmanipulationen“ aufseiten der Audi AG stellt sich der Sachverhalt insoweit nach einem Bericht des Generalstaatsanwalts in München vom 23.10.2017 wie folgt dar:

Auf Grundlage von Medienberichterstattung zur sog. Abgasaffäre beim Volkswagen-Konzern wurde am 22.09.2015 bei der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Vorermittlungsverfahren (Prüfvorgang) eingeleitet. Die Berichterstattung behandelte den Verdacht des Vertriebs von Fahrzeugen auf dem US-Markt, die Dieselmotoren mit unzulässigen Softwareimplementierungen in Bezug auf die Abgasnachbehandlung enthalten sollen. Insoweit stand aus Sicht der Staatsanwaltschaft Ingolstadt auch ein mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitern der Audi AG im Raum, da die Audi AG in den Volkswagen-Konzern eingebunden ist und für mehrere Marken des Konzerns bestimmte Dieselmotoren herstellt, die auch in Fahrzeuge für den US-Markt eingebaut wurden.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten, die gemäß § 152 Abs. 2 StPO die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter bzw. Verantwortliche der Audi AG hätten rechtfertigen können, lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Insbesondere waren auch unter Berücksichtigung der Berichterstattung keine konkreten Tatsachen in Bezug auf technische Sachverhalte, namentlich bestimmte Motoreneinstellungen, und auf das behördliche Zulassungs- und Genehmigungsverfahren in den USA bekannt. Daran änderte sich auch durch nachfolgend eingehende Strafanzeigen von Bürgern und eine aus vier Sätzen bestehende Strafanzeige der Audi AG vom 29.09.2015 objektiv nichts.

Ein Teil der hieraus resultierenden Vorgänge wurde im Folgenden von der Staatsanwaltschaft Braunschweig übernommen, soweit Sachverhalte in Zusammenhang mit der Volkswagen AG im Fokus standen. Die übrigen Vorgänge wurden mit Verfügung vom 07.12.2015 von der Staatsanwaltschaft München II (Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen) übernommen und dort weiter bearbeitet.

Die Staatsanwaltschaft München II versuchte anschließend, den Sachverhalt aufzuhellen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem Kontakt zur Audi AG, zum Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), zu technischen Sachverständigen und zum US-Justizministerium (Department of Justice) hergestellt. Es fanden in diesem Zusammenhang auch mehrere mündliche Darstellungen einer mit den internen Ermittlungen bei der Audi AG befassten Rechtsanwaltskanzlei über die dortigen Untersuchungen gegenüber der Staatsanwaltschaft München II statt; dabei wurden keinerlei schriftliche oder elektronische Unterlagen übergeben.

Belastbare Erkenntnisse zu den für die strafrechtliche Bewertung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Straftaten nach § 263 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) (Betrug) und § 16 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (strafbare Werbung), maßgeblichen Fragen konnten dabei nicht gewonnen werden. Vor allem konnte nicht ausreichend geklärt werden, ob in Fahrzeuge der Marken Audi, Volkswagen und Porsche mit von der Audi AG hergestellten Dieselmotoren tatsächlich in gesetzeswidriger Weise Abschalteinrichtungen (englisch: defeat devices) in Bezug auf die Abgasnachbehandlung von Stickoxiden bei realem Fahrbetrieb außerhalb von Prüfstandmessungen eingebaut wurden, welche unwahren bzw. irreführenden Angaben insoweit gegenüber Behörden oder Fahrzeugkäufern gemacht wurden und ob bei Kenntnis des wahren Sachverhalts durch die Behörden gegebenenfalls Zulassungen bzw. Genehmigungen nach einschlägigem US-Recht nicht hätten erteilt werden dürfen.

Erst mit Veröffentlichung von Details und mehreren Dokumenten durch das US-Justizministerium am 11.01.2017 zu einer Einigung zwischen dem US-Justizministerium und dem Volkswagen-Konzern (der auch die Audi AG umfasst) wurden der Staatsanwaltschaft entsprechende Tatsachen in aussagekräftiger Weise bekannt. Die veröffentlichten Dokumente, insbesondere ein sog. Statement of Facts, bestätigten dabei unter anderem nicht nur das Vorhandensein von Abschalteinrichtungen bei Fahrzeugen mit von der Audi AG hergestellten 3,0-Liter-V6-TDI-Dieselmotoren, sondern auch eine Täuschung der US-Behörden und von US-Verbrauchern im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Abgasvorschriften. Zu den maßgeblichen vorgenannten US-amerikanischen Dokumenten wurden zunächst Übersetzungen erholt.

Auf dieser neuen Sachverhaltsgrundlage bestanden aus Sicht der Staatsanwaltschaft München II nunmehr zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten von – zu diesem Zeitpunkt – unbekanntem Mitarbeitern bzw. Verantwortlichen der Audi AG wegen Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 Abs. 1, Abs. 3 StGB) und wegen strafbarer Werbung nach § 16 Abs. 1 UWG (irreführendes Werben durch unwahre Angaben) in Bezug auf einen Teil des Sachverhalts aus dem genannten Statement of Facts. Dieser Teil betraf ca. 80.000 Fahrzeuge der Marken Audi, Volkswagen und Porsche, die 3,0-Liter-V6-TDI-Dieselmotoren aus der Herstellung der Audi AG enthielten und im Zeitraum von 2009 bis 2016 auf dem US-Markt vertrieben wurden.

Daher wurde mit Verfügung vom 01.03.2017 ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt eingeleitet. Gegenstand waren die vorgenannten Fahrzeuge auf dem US-Markt. In Bezug auf Sachverhalte außerhalb der USA, insbesondere im Bundesgebiet und im übrigen Europa, bestanden zum damaligen Zeitpunkt weiterhin keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten von Mitarbeitern bzw.

Verantwortlichen der Audi AG. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, die auch die für Durchsuchungsmaßnahmen erforderliche Stärke des Tatverdachts (s. o.) für gegeben erachtete, vom 02.03.2017 erließ das Amtsgericht München am 06.03.2017 Durchsuchungsbeschlüsse nach § 103 StPO für Geschäftsräume der Audi AG, der Volkswagen AG und der mit den unternehmensinternen Ermittlungen befassten Rechtsanwaltskanzlei sowie für Wohnsitze von mehreren mit dem Sachverhalt befassten Mitarbeitern der Audi AG. Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden zeitnah am 15.03.2017 vollzogen.

**b) Aus welchem Grund fanden die Durchsuchungen bei der Audi AG am Tag der Jahrespressekonferenz des Unternehmens (15.03.2017) statt)?**

Die Tatsache, dass am geplanten Durchsuchungstag die Jahrespressekonferenz der Audi AG in Ingolstadt stattfinden sollte, wurde der Staatsanwaltschaft München II erst am Vortag der Durchsuchung (14.03.2017) bekannt. Aus ermittlungstaktischen und organisatorischen Gründen wurde der Durchsuchungstermin nicht verschoben.

**2. a) Plant die Staatsanwaltschaft München II, in absehbarer Zeit die Ermittlungen gegen die Audi AG angesichts der Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt geworden sind, auszuweiten?**

Nach dem Bericht des Generalstaatsanwalts in München vom 23.10.2017 hat eine Erweiterung des Gegenstands der Ermittlungen über den US-Sachverhalt (siehe Antwort zu Frage 1 a) hinaus bereits stattgefunden. Mit Einleitungsverfügung vom 02.06.2017 hat die Staatsanwaltschaft München II den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens auf ca. 24.000 Audi-Fahrzeuge der Modellreihen A7 und A8 erweitert, die für den deutschen Markt bestimmt waren. Grundlage hierfür war das Bekanntwerden von aktuellen Feststellungen des Kraftfahrt-Bundesamts zu möglichen Abschaltvorrichtungen (auch) bei diesen Fahrzeugen. Es bestanden nunmehr auch insoweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten nach § 263 Abs. 1, Abs. 3 StGB und § 16 Abs. 1 UWG.

Mit Verfügung vom 28.07.2017 wurden zudem ca. 22.000 für den deutschen Markt bestimmte Fahrzeuge der Modellreihe Porsche Cayenne, die von der Audi AG hergestellte 3,0-Liter-V6-TDI-Dieselmotoren (Euro 6) enthalten, zu einem weiteren Gegenstand des Ermittlungsverfahrens gemacht. Aufgrund einer entsprechenden aktuellen Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamts gab es konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Abschaltvorrichtung auch bei diesen Fahrzeugen und es bestand daher auch insoweit ein Anfangsverdacht für Straftaten nach § 263 Abs. 1, Abs. 3 StGB und § 16 Abs. 1 UWG.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Nähere Angaben zum künftigen Vorgehen von Ermittlungsbehörden sind aus ermittlungstaktischen Gründen nicht möglich. Generell gilt, dass die Staatsanwaltschaften zum Einschreiten verpflichtet sind, sofern sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten ergeben (§ 152 Abs. 2 StPO); auf die Antwort zu Frage 1 a wird insoweit Bezug genommen.

**b) Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antwort zu Frage 2 a wird Bezug genommen.

**3. a) Wurden gegen Vorstandsmitglieder der Audi AG Ermittlungen eingeleitet?**

Bislang wurden weder gegen aktuelle noch gegen frühere Mitglieder des Vorstands der Audi AG Ermittlungen eingeleitet, weil nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen insoweit kein Anfangsverdacht der Begehung von Straftaten bestand. Zu den Anforderungen an das Bestehen eines Anfangsverdachts im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO wird auf die Antwort auf Frage 1 a Bezug genommen.

**b) Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antwort zu Frage 3 a wird Bezug genommen.

**4. a) Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die Audi AG tätig?**

Der Ermittlungskomplex wird bei der Staatsanwaltschaft München II derzeit von drei Staatsanwälten bearbeitet. Diese bearbeiten den Komplex mit einem Arbeitskraftanteil von jeweils 100 Prozent. Darüber hinaus ist die dortige Abteilungsleitung maßgeblich eingebunden.

Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in München wird in seinem Bezirk derzeit kein anderes Ermittlungsverfahren mit einem vergleichbar hohen staatsanwaltschaftlichen Personaleinsatz behandelt.

**b) Plant die Staatsanwaltschaft München II, in absehbarer Zeit mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Ermittlungen gegen die Audi AG einzusetzen?**

Eine Erweiterung des Personaleinsatzes bei der Staatsanwaltschaft München II ist derzeit nicht konkret geplant. Ob die Zahl der eingesetzten Staatsanwälte für die Bewältigung der Aufgaben im Ermittlungskomplex ausreichend ist, unterliegt jedoch einer fortlaufenden Überprüfung anhand des aktuellen und zu erwartenden Bedarfs. Insoweit finden regelmäßige und enge Abstimmungen zwischen der Generalstaatsanwaltschaft München und der Staatsanwaltschaft München II statt. Von der weiteren Entwicklung des Verfahrens, insbesondere in Bezug auf Fragen der Auswertung, die Anzahl an erforderlichen Vernehmungen und gegebenenfalls weiterer Ermittlungsmaßnahmen, wird abhängen, ob insoweit Anpassungen im Sinne einer Mehrung veranlasst sind.

**c) Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antwort zu Frage 4 b wird Bezug genommen.

**5. a) Ist – analog zu den Ermittlungen gegen VW-Vorstandsmitglieder in Niedersachsen – das Landeskriminalamt (LKA) in die Ermittlungsarbeit eingebunden?**

In Bayern führt das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) unter Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft die polizeilichen Ermittlungen. Derzeit bearbeiten zehn Beamte des BLKA den Ermittlungskomplex.

**b) Wenn ja, mit wie vielen Beamten?**

Auf die Antwort zu Frage 5 a wird Bezug genommen.

**c) Wenn nein, warum nicht?**

Auf die Antwort zu Frage 5 a wird Bezug genommen.

**6. a) Seit wann wusste Ministerpräsident Horst Seehofer von der möglichen Verwicklung der Audi AG in den Abgasbetrug (bitte exakte Zeitangabe)?**

Herr Ministerpräsident hat am 30.09.2015 Medienberichten entnommen, dass die Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Prüfverfahren in Bezug auf die Audi AG eingeleitet habe. Eine frühere Kenntnis konnte weder festgestellt werden, noch ist sie erinnerlich.

**b) Auf welchem Weg erfuhr Ministerpräsident Seehofer davon?**

Auf die Antwort zu Frage 6 a wird Bezug genommen.

**c) Welche Staatsministerinnen bzw. Staatsminister der Staatsregierung wussten seit wann von der möglichen Verwicklung der Audi AG in den Abgasbetrug (bitte exakte Zeitangabe)?**

Soweit dies unter Berücksichtigung des Zeitablaufs noch feststellbar bzw. erinnerlich ist, kann zum genauen Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der möglichen Verwicklung der Audi AG in die sog. Abgasaffäre Folgendes mitgeteilt werden:

Herr Staatsminister Dr. Marcel Huber, Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk, Herr Staatsminister Dr. Markus Söder, Frau Staatsministerin Emilia Müller und Frau Staatsministerin Melanie Huml haben am 30.09.2015 Medienberichten entnommen, dass die Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Prüfverfahren in Bezug auf die Audi AG eingeleitet habe.

Herr Staatsminister Joachim Herrmann hat aufgrund der Medienberichterstattung ab dem 30.09.2015 von einer möglichen Verwicklung der Audi AG in die sog. Abgasaffäre Kenntnis erhalten; ein konkretes Datum hierzu lässt sich nicht mehr feststellen. Ihm wurde am 09.03.2017 eine Führungsinformation des BLKA anlässlich des Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche/Mitarbeiter der Audi AG zugeleitet.

Herr Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 30.09.2015 aus Medienberichten Kenntnis davon erhalten, dass die Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Prüfverfahren in

Bezug auf die Audi AG eingeleitet habe. Eine frühere Information des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Winfried Bausback ist dem Berichtsvorgang nicht zu entnehmen und auch nicht erinnerlich. Noch am 30.09.2015 wurde ihm ein Bericht des Generalstaatsanwalts in München zu dem Verfahren zur Kenntnis gebracht.

Herr Staatsminister Dr. Ludwig Spaenle, Frau Staatsministerin Ulrike Scharf und Herr Staatsminister Helmut Brunner haben von dem Vorgang aus den Medien bzw. öffentlich zugänglichen Quellen erfahren. Der exakte Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahme ist nicht dokumentiert und daher nicht mehr feststellbar.

Frau Staatsministerin Ilse Aigner wurde am 25.09.2015 durch die Fachabteilung ihres Hauses darüber informiert, dass die Audi AG insoweit betroffen ist, als auch in Audi-Modellen VW-Dieselmotoren, auf die sich die Manipulationsvorwürfe bezogen, eingebaut wurden.

**7. a) Wie oft und aus welchem Grund trafen sich Ministerpräsident Horst Seehofer oder andere Mitglieder der Staatsregierung seit September 2015 mit dem Audi-Vorstandsvorsitzenden Rupert Stadler oder anderen damaligen bzw. aktuellen Audi-Vorstandsmitgliedern (Treffen und Teilnehmer bitte einzeln aufschlüsseln)?**

Es wird davon ausgegangen, dass etwaige zufällige Begegnungen von Mitgliedern der Staatsregierung mit Vorstandsmitgliedern der Audi AG bei fachlichen, politischen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, die nicht mit einer möglichen Verwicklung der Audi AG in die sog. Abgasaffäre in Zusammenhang standen, von der Frage nicht erfasst sind. Solche Zufallsbegegnungen ließen sich auch aufgrund der großen Anzahl der Termine, die Mitglieder der Staatsregierung wahrnehmen, nicht mehr konkret feststellen.

Die in nachstehender Aufstellung aufgeführten Treffen von Mitgliedern der Staatsregierung mit Mitgliedern des Vorstands der Audi AG, bei denen ein inhaltlicher Austausch stattgefunden hat, konnten festgestellt werden:

Datum des Treffens	Grund des Treffens	Teilnehmende Mitglieder der Staatsregierung	Teilnehmende Mitglieder des Audi-Vorstands
25.01.2016	Gemeinsame Erklärung von Staatsregierung und bayerischer Automobilindustrie zur Elektromobilität	Ministerpräsident, StM Dr. Huber, StMin Aigner	Prof. Stadler
11.05.2016	Pilotierte Testfahrt auf der A9	StMin Aigner	Dr. Knirsch
21.07.2016	Gespräch über einen neuen Bahnhalt „Ingolstadt-Audi“	StM Herrmann	Prof. Dr.-Ing. Walzl
12.09.2016	Veranstaltung „Wirtschaftsgespräche in der Region: Starker Standort – erfolgreich durch Großunternehmen und Mittelstand“	StM Aigner	Prof. Dr.-Ing. Walzl

Datum des Treffens	Grund des Treffens	Teilnehmende Mitglieder der Staatsregierung	Teilnehmende Mitglieder des Audi-Vorstands
07.11.2016	Werkbesichtigung mit Umweltmaßnahmen und Gedankenaustausch mit Prof. Dr.-Ing. Walzl	StMin Scharf	Prof. Dr.-Ing. Walzl
16.01.2017	Vortrag von Prof. Dr.-Ing. Walzl zur „Automobilindustrie im Umbruch“ im Rahmen der Klausursitzung der CSU-Landtagsfraktion in Kloster Banz (Fraktionsvorstand)	StMin Aigner	Prof. Dr.-Ing. Walzl
13.03.2017	Runder Tisch „Nachhaltige Mobilitätskonzepte“	StM Dr. Huber	Dr.-Ing. Glaser
28.06.2017	Gemeinsame Erklärung von Staatsregierung und bayerischer Fahrzeugindustrie zur Luftreinhaltung	Ministerpräsident, StM Dr. Huber, StM Herrmann, StMin Aigner, StMin Scharf	Prof. Stadler
02.08.2017	Nationales Forum Diesel	Ministerpräsident	Prof. Stadler

Die Anzahl der Treffen von Mitgliedern der Staatsregierung mit Mitgliedern des Vorstands der Audi AG ergibt sich aus vorstehender Aufstellung wie folgt:

Ministerpräsident	3 Treffen
Staatsminister Dr. Marcel Huber	3 Treffen
Staatsminister Joachim Herrmann	2 Treffen
Staatsministerin Ilse Aigner	5 Treffen
Staatsministerin Ulrike Scharf	2 Treffen

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf hat des Weiteren am Festvortrag von Prof. Dr.-Ing. Hubert Walzl im Rahmen der Unterzeichnung des Umweltpakts Bayern am 23.10.2015 teilgenommen.

**b) Wann fanden diese Treffen statt (bitte jeweils genaues Datum angeben)?**

Auf die Antwort zu Frage 7 a wird Bezug genommen.